

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 9. September 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-129)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) vom 15. März 2016 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-47), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2023 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-101), werden wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Zeile für den „§ 10 Inkrafttreten“ die folgenden neuen Zeilen nebst der zugehörigen Seitenzahlen eingefügt:

„**Anlage EV: Eignungsverfahren**.....
§ 1 Zweck der Feststellung
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung
§ 3 Eignungskommission
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens,
Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift“

2. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

- (1) ¹Der Zugang zum Master-Studienfach Musikpädagogik erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) die Feststellung der Eignung für das Master-Studium Musikpädagogik in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 Buchst. a) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit

festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannten Voraussetzung ist der Zugang zum Master-Studium in Musikpädagogik nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Die Bewerberin bzw. der Bewerber erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegt die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums Musikpädagogik an der JMU, solange sich die Anforderungen dieses Masterstudiums nicht wesentlich ändern. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Sie bzw. er kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Musikpädagogik einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Erst-, insbesondere Bachelor-, zum Master-Studium zu ermöglichen, kann eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) Feststellung der Eignung für das Master-Studium Musikpädagogik in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Musikpädagogik mit dem Abschluss „Master of Arts“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren. ³Im Falle des Nichteintritts dieser auflösenden Bedingung ist ein endgültiger Zugang zum Master-Studium Musikpädagogik gegeben.

(5) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. ³Für das Master-Studium Musikpädagogik sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

3. § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

¹Der Abschlussbereich beinhaltet das Modul der Master-Thesis mit Abschlusskolloquium. ²Für die Master-Thesis mit Abschlusskolloquium werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ³Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt vier Monate. ⁴Die Teilleistungen werden in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in fortlaufender Reihenfolge erbracht und bilden – entsprechend der in der SFB angegebenen Gewichtung - gemeinsam die Note des Moduls. ⁵Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich abgeschlossen wurde.

⁶Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Master-Thesis auch in englischer Sprache angefertigt werden. ⁶Dabei ist § 26 Abs. 9 Satz 2 ASPO zu beachten.“

4. Nach § 10 und vor der Überschrift „Anlage SFB: Studienfachbeschreibung“ wird die folgende neue Anlage EV eingefügt:

„Anlage EV: Eignungsverfahren

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der Kenntnisse in den Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Musikpädagogik und Musikdidaktik zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für das Master-Studium Musikpädagogik setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird zweimal jährlich durchgeführt, jeweils im Sommer- und im Wintersemester.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium Musikpädagogik für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für das Master-Studium Musikpädagogik festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium Musikpädagogik erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde) steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erststudiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs)
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in den Bereichen Musikpädagogik und Musikdidaktik bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten oder – bei nicht gemäß dem ECTS modularisierten Studiengängen – eine Übersicht über die dort er-

brachten Leistungen sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden für das Master-Studium Musikpädagogik sowie zwei weiteren nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern der Philosophischen Fakultät der JMU zusammensetzt.

²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Die oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere im Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird einstufig durchgeführt:

²Die fachliche Eignung ist in einer Eignungsprüfung in Form einer mehrteiligen mündlichen Einzelprüfung (im Folgenden: Auswahlgespräch) im Umfang von insgesamt ca. 30 Minuten je Prüfling nachzuweisen; sie wird in deutscher Sprache durchgeführt.

³Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Gesprächstermin, eingeladen.

⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüferinnen und/oder Prüfern mit der einzelnen Bewerberin oder dem einzelnen Bewerber geführt.

⁵Prüferinnen bzw. Prüfer können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die nach der HSchPrüferV zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Eine Erstattung von Reisekosten erfolgt nicht. ⁷Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterzeichnen ist. ⁸Des Weiteren sind im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer, der Name des Prüflings sowie das Ergebnis des Gesprächs festzuhalten.

⁹Im Auswahlgespräch muss der Prüfling zunächst einen 10-minütigen Vortrag über ein Thema aus dem Bereich der Musikpädagogik und/oder Musikdidaktik halten; hierfür werden dem Prüfling mit der Einladung zum Gesprächstermin gemäß Satz 3 drei Themen vorgeschlagen, von denen eines auszuwählen ist. ¹⁰Der Prüfling teilt der Prüfungskommission mit, für welches der vorgeschlagenen Themen er sich entschieden hat; Form und Frist für die Rückmeldung werden dem Prüfling jeweils mit der Übermittlung der Themen bekannt gegeben. ¹¹Nach Ablauf der Frist ist eine Änderung des Themas ausgeschlossen, sofern die Eignungskommission nicht im

Ausnahmefall aus wichtigem, insbesondere vom Prüfling nicht zu vertretendem Grund, eine Nachfrist gewährt. ¹²Ohne form- und fristgerechte Mitteilung des gewählten Themas ist eine Teilnahme am Auswahlgespräch ausgeschlossen.

¹³Im Anschluss an den eigentlichen Vortrag wird der Prüfling etwa 10 Minuten über den Vortrag befragt.

¹⁴Das Auswahlgespräch endet mit einer etwa 10-minütigen allgemeinen Diskussion in Form eines Interviews.

¹⁵Die Prüferinnen und/oder Prüfer bewerten nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsteils die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das Master-Studium Musikpädagogik. ¹⁶Dabei werden folgende Bewertungskriterien für die Entscheidungsfindung herangezogen:

	Kriterien	
Vortrag	Rhetorische und wissenschaftliche Ausdrucksfähigkeit	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Vortrag ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Kritische Reflexion (Interpretation / Überinterpretation)	
	Präsentation, Didaktik, Design	
	Einhaltung der Zeitvorgabe von 10 Min.	
Diskussion	Fähigkeit, Fragen inhaltlich zu erfassen	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Diskussion ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Sinnvolle Antworten	
	Einordnung der eigenen Arbeit in den wissenschaftlichen Kontext	
	Fähigkeit, auch kritische Fragen unaufgeregt zu beantworten	
Interview	Zutreffende Bewertung/Kenntnis des einschlägigen Berufsfelds	Vergeben werden jeweils 1 bis 10 Punkte; der Wert für den Block Interview ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien (der Durchschnittswert wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen).
	Kenntnisse zu aktuellen Entwicklungen in der Musikpädagogik und Musikdidaktik	
	Allgemeinwissen	
	Kommunikative Kompetenz	

¹⁷Die Durchschnittspunktzahlen der drei oben genannten Bereiche werden anschließend addiert. ¹⁸Das Auswahlgespräch gilt bei Erreichen von insgesamt 24,0 oder mehr Punkten als bestanden und die Eignung für das Master-Studium Musikpädagogik als nachgewiesen. ¹⁹Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 24,0 Punkte erreicht hat.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

5. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für Musikforschung)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Aktuelle Forschung (15 ECTS-Punkte)											
04-MP-MMDB	2027-SS	Musik und Digitalität B Music and Digitality B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 8000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-MP-MHB	2027-SS	Heterogenität und Diversität B Heterogeneity and Diversity B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 8000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-MP-MMKB	2027-SS	Musikpädagogische Konzepte B Concepts in Music Education B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 8000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Angewandte Musikpädagogik (15 ECTS-Punkte)											
04-MP-MEA1	2024-SS	Ensemblearbeit und Aufführungspraxis Master 1 Master's Ensemble 1	Ü(2)	5	1		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹
04-MP-MBB	2027-SS	Berufsfelder der Musikpädagogik B Occupational Areas in Music Education B	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 8000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
04-MP-MKUB	2027-SS	Musikkulturen im musikpädagogischen Kontext B Cultures of Music in the Context of Music Education B	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 8000 Zeichen) oder b) Hausarbeit (ca. 20000 Zeichen) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min.)			
Oberseminar (5 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-MP-MO1	2024-SS	Master Oberseminar: Wissenschaftliche Musikpädagogik 1 Advanced Master's Seminar: Science of Music Education 1	S(2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2000 Zeichen) oder b) Mündliche Einzelprüfung (ca. 10 Min.)			
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Erfolgsüberprüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.											
04-MP-MBP1	2027-SS	Praktikum im künstlerischen, projektorientierten oder wissenschaftlich-forschenden Kulturbetrieb 1 Music Education Practicum 1	P	10	1		NUM	a) Praktikumsbericht (ca. 30000 Zeichen) <u>oder</u> b) Referat (45-60 Min.) mit <u>Handout (ca. 12000 Zeichen)</u>			5) Blockpraktikum über einen Zeitraum von 8 Wochen (vorzugsweise durchgängig, bei Wahl unterschiedlicher Institutionen ggf. teilbar in bis zu 2 Blöcke à 4 Wochen)
04-MP-MP1	2027-SS	Projekt Master Musikpädagogik 1 Master's Project Music Education 1	R	10	1		NUM	a) Projektbericht (ca. 30000 Zeichen) oder b) Referat (45-60 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen)			5) Semesterbegleitend ca. 2-3 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-MP-MTAK	2027-SS	Master-Thesis Musikpädagogik mit Abschlusskolloquium Master-Thesis Science of Music Education with colloquium	K	30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 180000 Zeichen) und Abschlusskolloquium (ca. 60 Min.) Gewichtung 2:1	Deutsch oder Englisch		3) Fortlaufend, nach Rücksprache mit Betreuerin bzw. Betreuer sowie Anmeldung 5) Bearbeitungszeit Thesis: 4 Monate

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den Lehrveranstaltungen des musikpraktischen Moduls.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Musikpädagogik (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2027 an der JMU aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

i. V. Dr. Uwe Klug
Kanzler